

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 14.07.2016

56. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

111. Satzungsteil - Habilitationsrichtlinien

111. Satzungsteil - Habilitationsrichtlinien

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 17.06.2016 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Habilitationsrichtlinien“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil - Habilitationsrichtlinien

§ 1 Präambel

Diese Richtlinien regeln die Durchführung von Habilitationsverfahren gemäß § 103 UG an der Universität Mozarteum Salzburg und sollen die Qualifizierung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses auf höchstem Niveau gewährleisten.

§ 2 Habilitation

- (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg fallen.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten gemäß § 103 Abs. 2 UG.

§ 3 Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach ist
 - a) schriftlich,
 - b) unter Angabe des Namens und der Adresse der Bewerberin/des Bewerbers, und
 - c) unter Angabe des ganzen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches für das die Lehrbefugnis angestrebt wird und
 - d) eigenhändig unterzeichnet,an das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Wissenschaftliche Habilitation:

- a) Lebenslauf (unter Angabe der Zustelladresse, Telefonnummer, Emailadresse)
- b) Originalnachweis oder beglaubigte Kopie über facheinschlägige absolvierte ordentliche Hochschul- bzw. Universitätsstudien und über ein fachlich einschlägiges inländisches oder gleichwertiges ausländisches Doktorat oder eine gleichwertige facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation.
- c) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten (Publikationsliste).

Sofern an den vorgelegten schriftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen und/oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers aus der ihr/sein Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht. In dieser Erklärung hat die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Anteil so erkenntlich zu machen, dass aus den einzelnen Arbeiten ein zweifelsfreier Schluss auf die wissenschaftliche Qualifikation möglich ist.
- d) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 103 Abs. 2 UG. Eine mehrmalige Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn mehrmals und über einen längeren Zeitraum, innerhalb der letzten fünf Jahre

vor Antragstellung, curriculare Lehre abgehalten wurde. Zum weiteren Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können Ergebnisse offizieller Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis hochschuldidaktischer Aus- und Weiterbildungen und/oder Ähnliches vorgelegt werden.

- f) Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Leistungen (insbesondere Vortragstätigkeit, Erhalt von Auszeichnungen und Stipendien).
- g) Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach, welche die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse darzustellen hat. Eine kumulative Habilitationsschrift hat darüber hinaus den inneren Zusammenhang darzustellen. Die Arbeiten der kumulativen Habilitationsschrift sollen innerhalb der letzten zehn Jahre publiziert worden sein. Mehrfachpublikationen des gleichen Inhaltes sind nicht zulässig. Arbeiten, die Bestandteil der Dissertation (bzw. phd thesis) waren, können nicht als Teil der kumulativen Habilitationsschrift eingereicht werden. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation (bzw. phd thesis) behandeln oder thematisch nachweislich eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation (bzw. phd thesis) beinhalten. Sofern an der vorgelegten Habilitationsschrift oder der kumulativen Habilitationsschrift mehrere Autorinnen und/oder Autoren beteiligt waren, bedarf es einer Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers aus der ihr/sein Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht. Die Bewerberin/der Bewerber hat ihren/seinen Anteil so erkenntlich zu machen, dass aus den einzelnen Arbeiten ein zweifelsfreier Schluss auf die wissenschaftliche Qualifikation möglich ist. Nach erfolgreicher wissenschaftlicher Habilitation ist ein Exemplar der veröffentlichten Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum Salzburg zu übergeben.
- h) Nachweis der erfolgten Vergebührung gemäß § 10.

2. Künstlerische Habilitation:

- a) Lebenslauf (unter Angabe der Zustelladresse, Telefonnummer, Emailadresse)
- b) Originalnachweis oder beglaubigte Kopie über den Abschluss eines facheinschlägigen inländischen ordentlichen Hochschul- bzw. Universitätsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- c) Ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten und Arbeiten, sowie eine repräsentative Auswahl der künstlerischen Tätigkeiten und Arbeiten in Form von Tonträgern und/oder anderen geeigneten Medien.
- d) Ein schriftlicher Beitrag, aus dem die Art und Weise, sowie die Zielsetzungen der künstlerischen Tätigkeiten und Arbeiten in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach hervorgehen.
- e) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 103 Abs. 2 UG. Eine mehrmalige Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn mehrmals und über einen längeren Zeitraum, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung, curriculare Lehre abgehalten wurde. Zum weiteren Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können Ergebnisse offizieller

Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis hochschuldidaktischer Aus- und Weiterbildungen und/oder Ähnliches vorgelegt werden.

- f) Nachweis der erfolgten Vergebührung gemäß § 10.
- (3) Sämtliche schriftlichen Dokumente sind in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat vorzulegen.

§ 4 Zulassung des Habilitationsantrages

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:
1. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg fallen.
 2. Der Antrag muss sich auf ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach beziehen.
 3. Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten.
 4. Der Antrag muss vollständig sein.
- (2) Das Rektorat hat den Antrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg fällt. Weiters hat das Rektorat den Antrag zurückzuweisen, wenn die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten gemäß § 103 Abs. 2 UG nicht eindeutig nachgewiesen ist. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den vollständigen Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiterzuleiten und gleichzeitig den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren und diesem den vollständigen Antrag samt allen beigelegten Unterlagen zu übermitteln.
- (3) Ein unvollständiger Antrag ist zwecks Ergänzung zurückzustellen. Wird keine Ergänzung des Antrages innerhalb von drei Wochen ab Aufforderung vorgenommen, so ist der Antrag vom Rektorat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Bezieht sich der Antrag nicht auf ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach ist der Antrag zurückzuweisen. Die Entscheidung was als ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach anzusehen ist, obliegt dem Rektorat.
- (5) Weist das Rektorat den Antrag zurück, sind der Senat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon zu informieren.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen und Gutachter, über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgaben aber auch an Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Dem „Fachbereich“ in diesem Sinne gehören alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an, die ein Fach vertreten, das dem angestrebten Habilitationsfach entspricht, mit diesem verwandt ist oder ein Naheverhältnis zu diesem aufweist.

Die Bestellung von ausschließlich externen Gutachterinnen und Gutachtern ist anzustreben, wobei emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand der Universität Mozarteum Salzburg nicht als externe Gutachterinnen und Gutachter angesehen werden. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Mozarteum Salzburg stehen, hat eine Gutachterin oder ein Gutachter eine interne Gutachterin oder ein interner Gutachter zu sein.

- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Bei wissenschaftlichen Habilitationen sollen sie in der fachbezogenen scientific community anerkannte Expertinnen und Experten sein. Analoges gilt für die künstlerischen Habilitationen.
- (3) Es dürfen keine Personen zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden, bei denen eine Befangenheit iSv § 7 AVG gegeben ist. Über die allgemeinen Befangenheitsgründe des § 7 AVG hinaus dürfen keine Personen bestellt werden, bei denen persönliche und/oder wirtschaftliche Beziehungen zur Bewerberin/zum Bewerber bestehen, die eine unbefangene Beurteilung gefährden könnten.
- (4) Gutachterinnen und Gutachter sind im selben Verfahren nicht von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen.
- (5) Die/der Vorsitzende des Senats hat im wissenschaftlichen Habilitationsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter mit der Erstellung von schriftlichen Gutachten zu beauftragen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben klar dazu Stellung zu beziehen, ob eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers gegeben ist, und ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift oder der kumulativen Habilitationsschrift
 - methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
 - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 - die wissenschaftliche Beherrschung des angestrebten Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.Die Feststellung von hervorragenden Leistungen erfolgt vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Tradition des Faches, dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung, sowie im internationalen Vergleich.
- (6) Die/der Vorsitzende des Senats hat im künstlerischen Habilitationsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter mit der Erstellung von schriftlichen Gutachten zu beauftragen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben klar dazu Stellung zu beziehen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten die Fähigkeit zur Entwicklung und Erschließung der Künste und zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen. Hierfür muss ein individueller Beitrag zur Entwicklung der Künste und damit eine über die Anwendung künstlerischer Fertigkeiten auf dem gegenwärtigen Standard hinausgehende Fähigkeit zur Erschließung der Künste und ihrer Förderung erkennbar sein. Weiters haben die Gutachterinnen und Gutachter zu prüfen, ob der Nachweis einer hervorragenden künstlerischen Qualifikation gegeben ist. Die Feststellung von hervorragenden Leistungen erfolgt vor dem Hintergrund der künstlerischen Tradition des Faches im internationalen Vergleich.
- (7) Die schriftlichen Gutachten müssen nachvollziehbar und detailliert begründet sein und haben eine abschließende eindeutige Gesamtbeurteilung abzugeben. Die Gutachterinnen

und Gutachter haben die schriftlichen Gutachten innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten ab der Beauftragung zu erstellen.

- (8) Von der Bewerberin/dem Bewerber nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten oder künstlerische Tätigkeiten und Arbeiten müssen im Habilitationsverfahren und somit auch in der Begutachtung nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt.
- (9) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die/der Vorsitzende des Senats
 1. die Mitglieder der Habilitationskommission,
 2. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs,
 3. die Bewerberin/den Bewerberüber das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von zwei Wochen für die Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten und Gutachten fest.
Die vorliegenden Gutachten werden den in Ziffer 1 und Ziffer 3 angeführten Personen sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf elektronischem Wege zugestellt.
- (10) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, schriftlich Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten bis längstens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der/dem Vorsitzenden des Senats abzugeben.
- (11) Die Bewerberin/der Bewerber kann innerhalb dieser dreiwöchigen Frist (bis längstens eine Woche nach Ende der Auflagefrist) eine schriftliche Stellungnahme zu den Gutachten bei der/dem Vorsitzenden des Senats abgeben.

§ 6 Einsetzung der Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen, die aus mindestens fünf und höchstens aus neun Mitgliedern besteht, wobei die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Studierenden mindestens ein Mitglied stellen. Der Habilitationskommission hat zumindest eine externe Universitätsprofessorin oder ein externer Universitätsprofessor, die oder der nicht Universitätsangehörige oder Universitätsangehöriger der Universität Mozarteum Salzburg ist, anzugehören. Auch Gutachterinnen und Gutachter können zu Mitgliedern der Habilitationskommission bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Senat entsandt. Es können nur Personen bestellt werden, die ein Fach vertreten, das dem angestrebten Habilitationsfach entspricht oder mit diesem verwandt ist oder zumindest ein Naheverhältnis zu diesem aufweist.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Mozarteum Salzburg entsandt. Sie müssen sich zumindest in einem facheinschlägigen Diplom- (2. Studienabschnitt) bzw.

Masterstudium mit aufrechter Zulassung befinden, wobei sie nicht unbedingt Angehörige der Universität Mozarteum Salzburg sein müssen.

- (4) Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Habilitationskommission ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.
- (5) Der Habilitationskommission haben gemäß § 20a Abs. 1 und 2 UG mindestens 50vH Frauen anzugehören. Bei einer Habilitationskommission mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung gemäß § 20a Abs. 2 2. Satz UG. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gemäß § 42 Abs. 8a UG unverzüglich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats über die Zusammensetzung der Habilitationskommission zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50vH gemäß § 20a Abs. 2 UG nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist die Habilitationskommission unrichtig zusammengesetzt, und erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrede, sind die Beschlüsse der Habilitationskommission nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt die Habilitationskommission im Hinblick auf § 20a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder der Habilitationskommission hat so zu erfolgen, dass eine Teilnahme der Mitglieder an der Habilitationskommission über einen Zeitraum von 9 Monaten möglich ist. Nach Möglichkeit sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern hat unter Beachtung von § 20a UG zu erfolgen.
- (7) Über die allgemeinen Befangenheitsgründe des § 7 AVG hinaus dürfen keine Personen bestellt werden bei denen persönliche und/oder wirtschaftliche Beziehungen zur Bewerberin/zum Bewerber bestehen, die eine unbefangene Beurteilung gefährden könnten.
- (8) Eine vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte Vertreterin/ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der/dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission sind jedenfalls aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder mit *venia docendi* zu wählen.
- (10) Für die Habilitationskommission gilt die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane.

§ 7 Verfahren in der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Bewerberin/dem Bewerber

zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift oder künstlerischen Arbeiten und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen.

- (2) Vor Beschlussfassung über die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation hat die Habitationskommission mit der Bewerberin/dem Bewerber eine öffentliche Aussprache (Habitationskolloquium) über deren/dessen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder deren/dessen künstlerische Tätigkeiten zu führen, in der auch auf die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.
- (3) Vor dem Habitationskolloquium soll im wissenschaftlichen Habitationsverfahren ein öffentlicher Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers zu einem von der Habitationskommission festzulegenden Thema erfolgen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte bereits bei der Antragstellung für die Habilitation ein Thema aus dem Fach, aber nicht unmittelbar aus der Habilitationsschrift, für den Vortrag bekannt geben. Gibt die Bewerberin/der Bewerber bei der Antragstellung kein Thema für den Vortrag bekannt oder findet das von der Bewerberin/dem Bewerber angegebene Thema nicht die Zustimmung der Habitationskommission, hat die Habitationskommission ein Thema festzulegen. Die Habitationskommission kann aber auch der Bewerberin/dem Bewerber Themenvorschläge unterbreiten, aus denen die Bewerberin/der Bewerber selbst das Thema des Vortrages wählen kann. Im Anschluss an den Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers ist mit der Bewerberin/dem Bewerber eine Aussprache (Habitationskolloquium) über den Vortrag, die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers zu führen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber seine/ihre Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des angestrebten Habitationsfaches darlegt. Im Rahmen des Habitationskolloquiums hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen einzugehen.
- (4) Vor dem Habitationskolloquium soll die Habitationskommission beschließen, dass im künstlerischen Habitationsverfahren der Habitationsvortrag auch in Form einer öffentlichen künstlerischen Präsentation (z.B. Konzert) der Bewerberin/des Bewerbers stattfindet, wobei die Bewerberin/der Bewerber der Habitationskommission ein im Vorhinein festgesetztes Programm vorzulegen hat. Die Habitationskommission kann der Bewerberin/dem Bewerber Vorschläge für den Habitationsvortrag in Form einer öffentlichen künstlerischen Präsentation unterbreiten, aus denen die Bewerberin/der Bewerber selbst wählen kann. Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, auch selbst Vorschläge zu unterbreiten. Der Inhalt des Habitationsvortrages in Form einer öffentlichen künstlerischen Präsentation hat entweder einen Bezug zu der bisherigen künstlerischen Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habitationsfaches zu haben. Im Anschluss an den Habitationsvortrag in Form einer öffentlichen künstlerischen Präsentation der Bewerberin/des Bewerbers ist mit der Bewerberin/dem Bewerber eine Aussprache (Habitationskolloquium) zu führen. Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des angestrebten Habitationsfaches darlegt. Im Rahmen des Habitationskolloquiums hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen einzugehen.
- (5) Die/der Vorsitzende der Habitationskommission hat im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Habitationskommission die Länge des Habitationsvortrages festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass der Bewerberin/dem Bewerber

eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission hat im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Habilitationskommission und mit dem Mitglied des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen den Termin für den Habilitationsvortrag festzulegen.

- (6) Der Habilitationsvortrag ist universitätsöffentlich. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine breite Fachöffentlichkeit vom Habilitationsvortrag Kenntnis erlangt.
- (7) Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers hat die Habilitationskommission weiters, insbesondere anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob die Bewerberin/der Bewerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten hat auf folgende Weise zu erfolgen:
 1. Stellungnahmen über die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers von zwei Mitgliedern der Habilitationskommission, davon mindestens einer/einem Studierenden, aufgrund der bisher an der Universität Mozarteum Salzburg abgehaltenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen (ausgenommen Vorträge) der Bewerberin/des Bewerbers; die Kommission kann auch beschließen, dass anstatt der Stellungnahmen eine Lehrprobe mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission abgehalten wird.
 2. Wenn keine fachspezifischen Lehrveranstaltungen an der Universität Mozarteum Salzburg abgehalten wurden, hat eine Lehrprobe mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission zu erfolgen.
- (8) In der Abschlusssitzung der Habilitationskommission, die nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium und unter beratender Teilnahme jener Gutachterinnen/Gutachter - die nicht Mitglieder der Habilitationskommission sind - stattfinden soll, entscheidet die Habilitationskommission aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen, ob sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis gegeben sind.
- (9) Die Habilitationskommission hat auch auf die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Arbeiten sowie die beim Habilitationskolloquium gewonnen Einsichten über die wissenschaftlichen oder künstlerischen und die -didaktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen.
- (10) Im wissenschaftlichen Habilitationsverfahren hat sie bei der Beurteilung, ob eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation vorliegt, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen scientific community anzulegen sowie die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers im internationalen Vergleich zu beurteilen.
- (11) Im künstlerischen Habilitationsverfahren hat sie bei der Beurteilung, ob eine hervorragende künstlerische Qualifikation vorliegt, die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers, insbesondere im Vergleich zur jeweiligen künstlerischen Tradition sowie im internationalen Vergleich zu beurteilen.

§ 8 Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden, und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der

Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.

- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität Mozarteum Salzburg mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin/Privatdozent).
- (3) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies unter Angabe der Gründe der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unverzüglich mitzuteilen und die/der Vorsitzende des Senats sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren. Die Habilitationskommission hat unter Beachtung der Rechtsauffassung des Rektorats einen neuen Beschluss zu fassen.

§ 9 Vergebüßung

Die Bewerberin/der Bewerber hat bei Antragstellung auf Erteilung der Lehrbefugnis die Vergebüßung gemäß GebG 1957 (in der jeweils geltenden Fassung) vorzunehmen.

§ 10 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat;
 2. durch Aberkennung bei unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre;
 3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils geltenden Fassung bei einer Beamtin/einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.
- (2) Die Aberkennung nach Abs. 1 Z 2 erfolgt durch einen Bescheid des Rektorats.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Auf Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien anhängig gemacht wurden, sind die Habilitationsrichtlinien veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 19.04.2006, 16. Stück weiterhin anzuwenden.